

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt**vom 10. Dezember 2020**

(OBABI Nr. 14/2021, S. 126)

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Behandlung an die Abfallentsorgungsanlagen anliefert. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Ziff. 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt (je angefangene 100 kg)	9 €
das sind für 1 Tonne	90 €

2. Pauschalgebühren

Für Kleinanlieferer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

PKW bis 1,80 m Höhe ohne Anhänger

(Inhalt des Standard-Kofferraums) oder sonstige Anlieferung

einer vergleichbaren Kleinmenge

10 €

sonstige Anlieferung bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg

10 €

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgeld für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.